

nahmen sich dadurch verringern mußten, dagegen wehren wollte, konnte nur eine Appellation an Albert wirksam sein. Auch Nr. 343 bietet keinen Beweis für die Parteistellung des F. Die Aufhebung von Kirchenstrafen bzw. die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft war ausschließlich eine Angelegenheit des Bischofs. Auf Grund dieser beiden Hinweise darf zumindest bezweifelt werden, daß F. mit dem von Albert eingesetzten und in Nr. 297 erwähnten Pfarrer identisch ist ⁴⁹²⁾.

Der Gmunder Streit ist in doppelter Hinsicht aufschlußreich. Zunächst konnte erwiesen werden, daß Rupert während des Schismas einem Wunsche des Kaisers nachkam und in der Person des H. einen anti-alexandrinisch eingestellten Priester unterstützte. Das entsprach durchaus seiner Gesamthaltung: er hielt es mit Alexander III., ohne des Kaisers Feind zu sein. Zweitens aber muß festgehalten werden, daß das Präsentationsrecht auch hier bei der Besetzung von Gmund genau so gehandhabt und vom Bischof anerkannt worden ist wie in Oberwarngau und wie es Eugen III. 1150 verfügt hatte. Allerdings verweigerte Albert aus Gründen, die durch das Schisma gegeben waren, die Investitur des H., aber erst als Rupert sich weigerte, einen anderen Kandidaten zu präsentieren, setzte Albert von sich aus einen Pfarrer ein. Wichtig ist nun die Beobachtung, daß er nicht die Absicht hatte, diesen für immer zu halten. Er wollte nur die Vakanz überbrücken, deren Dauer allein von der Präsentation eines geeigneten Klerikers durch Rupert abhängig war, wie eindeutig aus Nr. 297 hervorgeht ⁴⁹³⁾. Das Recht auf eine selbständige Besetzung der Gmunder Pfarrkirche hat Albert demnach nicht geltend gemacht. Der Streit um Gmund steht nicht in Beziehung zu den Auseinandersetzungen um das Präsentationsrecht. Er muß als eine durch das päpstliche Schisma bedingte politische Komplikation gewertet werden.

Walchstadt und Lochen

Der Vorgang der Besetzung dieser beiden Kirchen, die wie die Kirchen Wall und Icking einen gemeinsamen Pfarrer erhalten sollten, kann aus dem folgenden Brief erschlossen werden.

⁴⁹²⁾ Obermaier a. a. O. S. 115 nennt für die Zeit von 1158—1182 einen Pfarrer Friedrich (ohne Quellenangabe). In der Teg. Trad. Nr. 218 wird als Zeuge ein Friderich als Bruder des Gerwich und Wolfregil genannt, Angehörige einer Tegernseer Ministerialenfamilie in Gmund. Möglicherweise ist dieser Friderich der spätere Pfarrer F. Schon unter Aribo (1113—1126) war ein Mitglied dieser Familie Pfarrer: *parrochianus presbiter Gerwich* (Teg. Trad. Nr. 155).

⁴⁹³⁾ ... *sacerdote nostro, cui nos interim provisionem eius plebis commisimus* ... *Proinde monemus* ... *quatenus prenomiatum H. ... compescas nobisque sacerdotem idoneum prefata ecclesia investiendum invenire satagas.*